

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 138, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Januar—März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 2. Berlin, Sonnabend, den 23. Januar 1926. 26. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 21.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Nachtrag III zur Börsenordnung für die Börse zu Berlin S. 21. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung verlorengegangener Sprengstoff-Erlaubnischeine S. 22.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 9. Januar 1926 Nr. III 10974, I G 44, Vb 7. 15. 4209, betr. gewölbte Dampfkessel ohne Verankerung für inneren Überdruck S. 23. Erl. d. M. f. S. vom 29. Dezember 1925 Nr. III 11425, betr. Vulkanisierapparate S. 23. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 24. — 2. Wandergewerbe und Märkte: Erl. d. M. f. S. vom 11. Januar 1926 Nr. III 11399/25, betr. Gewerbelegitimationskarten S. 24. — 3. Handwerksangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 2. Januar 1926 Nr. IV 17159, betr. die Abhaltung von Innungsverfammlungen an Sonntagen S. 25. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 8. Januar 1926 Nr. III 11491/25, betr. Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften S. 25. — 5. Gewerbeaufsicht: Betr. Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1925 S. 27. — 6. Verkehrsangelegenheiten: RdErl. d. M. f. S. u. d. M. d. N. vom 9. Januar 1926 Nr. Va 14420 u. II M 4931 II/25, betr. Änderung der Vorschriften über Kraftfahrzeugverkehr S. 27.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 28.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Die Gewerbeassessoren Dr. Witt in Neuß und Krüger in Nienburg (Weser) sind zu Gewerberäten ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Nachtrag III zur Börsenordnung für die Börse zu Köln vom 1. April 1921.

1. Der durch Nachtrag II abgeänderte § 10 erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

Die Zulassung zum Börsenbesuch erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Industrie- und Handelskammer. Sie hat die Unterstützung des Antrages durch zwei Geschäftsfirmen zur Voraussetzung, die mindestens zwei Jahre Börsenmitglieder sind. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Börsenvorstandes. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, so kann er innerhalb 6 Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden. Die Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.

2. Nach § 10 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 und Abs. 3 eingefügt:

Insoweit es sich um Anträge auf Zulassung zur Wertpapierbörse handelt, muß dem Antrag je ein Solawechsel jedes Gewährsmannes in Höhe von je 3000.— *R.M.* beigelegt werden, der bei der Industrie- und Handelskammer hinterlegt wird. Statt der Wechsel kann die Sicherheit auch in bar oder in börsengängigen Wertpapieren geleistet werden. Die Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, über die gestellte Sicherheit zu verfügen, wenn innerhalb

dreier Jahre nach der Zulassung diese gemäß § 11 zurückgenommen wird oder der Zugelassene, nachdem er im Sinne des § 11 zahlungsunfähig geworden ist, auf die Zulassung verzichtet. Die Verfügung über die Sicherheit soll tunlichst zugunsten geschädigter Gläubiger des Antragstellers oder zu Wohlfahrtszwecken erfolgen, die mit der Börse in Verbindung stehen. Die Sicherheiten werden zurückgegeben, wenn die Zulassung rechtskräftig abgelehnt wird, oder wenn sich innerhalb von drei Jahren kein Anlaß zur Inanspruchnahme der Gewährsmänner ergeben hat.

Die Zulassung zur Wertpapierbörse erfolgt mit der Maßgabe, daß der Antragsteller zwecks Abschluß von Bankiergeschäften oder zwecks Betriebs des Maklergewerbes zugelassen wird. Personen, die zwecks Betriebs des Maklergewerbes zugelassen werden, kann fernerhin die Beschränkung auferlegt werden, daß sie ausschließlich Geschäfte zwischen anderen Börsenbesuchern vermitteln und sich nicht selbst als Vertragspartei bezeichnen dürfen. Wollen sich Besucher der Wertpapierbörse mit dem Abschluß von Geschäften befassen, zu denen sie nach Maßgabe ihrer Zulassung nicht berechtigt sind, so bedarf es hierfür einer neuen Zulassung, sofern nicht der Börsenvorstand beschließt, die frühere Zulassung abzuändern. Überschreiten zugelassene Börsenbesucher die ihnen durch die Zulassung gezogenen Grenzen der Teilnahme am Börsenhandel, so kann ihre Zulassung zurückgenommen werden.

3. Vorstehende Abänderung tritt mit dem 15. Januar 1926 in Kraft.

Genehmigt.

Berlin, den 9. Januar 1926.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

II b 36.

J. N.: Römheld.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung verloren gegangener Sprengstoff-Erlaubnischeine.

Die von dem Landrat des Kreises Strehlen für den Betriebsleiter Erik Walter in Strehlen und den Bruchmeister Traugott Schwarzer in Strehlen unter Nr. 3/23 und Nr. 4/23 des Verzeichnisses (Muster B), von dem Gewerberat in Bohwinkel für den Schießmeister Franz Nue in Nevißes unter Nr. 118 (Muster A), von dem Gewerberat in Paderborn für den Baumeister Josef Henkel in Fürstenberg (Kr. Büren) unter Nr. 10/24 (Muster B), von dem Gewerberat in Mühlhausen für den Landwirt und Gemeindevorsteher Chriakus Schollmeyer in Beberstedt-Gichsfeld unter Nr. 16 (Muster A), von dem Bergrevierbeamten des Bergreviers Haltingen für den Betriebsführer Otto Philipp in Dumberg-Kuhr unter 2/24, von dem Gewerberat in Limburg für den Schießmeister Heinrich Alex II in Herschbach unter Nr. 112 (Muster B) und von dem Gewerberat des Gewerbeaufsichtsamts Beeskow-Oberbarnim für den Brunnenbaumeister Willi Heinrich in Kerzendorf, Kr. Teltow unter Nr. 37/25 (Muster A) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnischeine sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Der von dem Gewerberat in Limburg für den Schießmeister August Schäfer aus Wirbelau (Oberlahnkreis) unter Nr. 272 ausgestellte Sprengstoff-Erlaubnischein ist wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers zurückgezogen worden und hat seine Gültigkeit verloren.

Berlin, den 7. Januar 1925.

Zugleich für den Minister des Innern:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. N.: von Meyeren.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 9. Januar 1926 Nr. III 10974, IG 44, Vb 7. 15. 4209, betr. gewölbte Dampfkesselböden ohne Verankerung für inneren Überdruck.

Die Kunderlasse vom 24. August 1925 (SMBL. S. 225) und vom 16. November 1925 — III 9080/IG 2231/Vb 7. 15. 3537 —, betreffend gewölbte Dampfkesselböden ohne Verankerung für inneren Überdruck, gelten sinngemäß auch für Dampfkessel (vergl. Abschn. VI „Berechnung der Blechdicken gewölbter voller Böden ohne Verankerung gegenüber innerem Überdruck“ der Bauvorschriften für Dampfkessel).

Abdrucke dieses Erlasses für

bei a): die Gewerbeaufsichtsbeamten

bei b): die Bergrevierbeamten

bei d): die Mitgliedsvereine

sind in der erforderlichen Anzahl beigelegt.

J. A.: v. Meyeren.

An a) die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen (Ruhr),

b) die Oberbergämter,

c) die Reichsbahndirektionen (Kleinbahnaufsicht) in Preußen-Hessen,

d) den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode a. S.

zur Verständigung der Mitgliedsvereine.

Erl. d. M. f. S. vom 29. Dezember 1925 Nr. III 11425, betr. Vulkanisierapparate.

Auf Ihren Antrag vom 9. Dezember d. Js. genehmige ich auf Grund des § 20 Ziffer 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, daß Ihren schmiedeeisernen Vulkanisierapparaten in der von Ihnen angegebenen Ausführung in Abweichung von den vorbezeichneten Bestimmungen nachstehende Erleichterungen gewährt werden:

1. Die Speisevorrichtungen können durch einen Fülltrichter mit genügender lichter Weite ersetzt werden.
2. Als Wasserstandsvorrichtung genügt ein in gerader Richtung durchstoßbarer Probierhahn mit einer lichten Weite von mindestens 6 mm.
3. Von der Anbringung eines Kontrollflansches kann abgesehen werden, wenn eine Einrichtung für den behelfsmäßigen Anschluß des Kontrollmanometers vorgesehen wird.
4. Von den regelmäßigen Untersuchungen sind die Kessel befreit; dagegen sind die Prüfungen gemäß § 12 und erforderlichenfalls gemäß § 13 a. a. O. durchzuführen.

Die vorstehenden Erleichterungen knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck darf die Zahl 2 nicht übersteigen.
2. Jeder Apparat muß mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein.
3. Soweit autogene Schweißarbeiten an den Apparaten ausgeführt werden, sind von der ausführenden Firma Mrowka & Lehninger in Charlottenburg die Nähte zweimal gut durchzuschweißen und durch Hämmern in rotglühendem Zustande zu vergüten. Die Apparate sind nach der Schweißung im ganzen auszuglühen. Der Dampfkessel-Überwachungsverein „Berlin“ erhält Anweisung, die sachgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Dampferzeuger bleiben der Genehmigungspflicht (§§ 24 und 25 der Gewerbeordnung) unterworfen; sie gelten hinsichtlich des Aufstellungsortes als bewegliche Dampfkessel.

J. N.: von Meyeren.

An die Firma A. Racusin & Co., Maschinenbauanstalt in Berlin W 8, Charlottenstr. 25.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke beigelegt.

J. N.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Oberingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins-tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades	II. Grades	III. Grades	IV. Grades		
Altona	Weber	—	—	Rabe	—	—
Barmen	Chrcke	—	—	—	—	—
Bernburg	—	—	Blobel	—	—	—
Cassel	Hermis	—	—	—	—	—
Coblenz	Giffibl	—	—	—	—	—
	Golz					
	Böhm					
Dortmund	Siedentop	—	—	—	—	—
Elbing	—	Ludke	—	—	—	Wundrich
Frankfurt a. M.	—	Armbruster	—	—	—	—
M.-Gladbach	Breuer	—	—	—	—	—
Hagen	Kreischmar	—	—	—	Kremin- (ling*)	—
Halberstadt	—	Knispel	—	—		von Boß
Halle a. d. S.	Kage	—	—	—	—	—
Hannover	Bogelsang	Eronjäger	—	Haier	—	Dunßing
Köln	—	Krayer	—	—	—	—
Königsberg	—	—	Stellmacher	—	—	—
Magdeburg	Uhlenbruck	—	—	—	—	—
Oppeln	—	—	—	—	Böddeker	Bewer
Stettin	—	—	—	Hirschber- ger Schaaf	Hirschber- ger	Kaeß- Struck- meyer

*) Im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 — III a 6809.

2. Wandergewerbe und Märkte.

Erl. d. M. f. S. vom 11. Januar 1926 Nr. III 11 399/25, betr. Gewerbelegitimationskarten.

Das am 3. November 1923 in Genf unterzeichnete internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten ist vom Deutschen Reich ratifiziert worden. Das Abkommen hat für das Deutsche Reich am 30. Oktober 1925 Gültigkeit erlangt (Bekanntmachung vom 10. August 1925 — RGBl. II S. 812 —). Im Verkehr mit den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Ländern, die das Genfer Abkommen ebenfalls ratifiziert

haben, ist daher die Gewerbelegitimationskarte in Zukunft nur nach dem in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen Muster (RGBl. 1925 II S. 685) auszustellen.

Darüber hinaus ist die Gewerbelegitimationskarte nach diesem Muster auch im Verkehr mit denjenigen Staaten anzuwenden, denen das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes in Deutschland eingeräumt worden ist, sofern nicht durch Sonderabkommen etwas anderes bestimmt ist (vgl. Art. 19 des Genfer Abkommens). Dementsprechend bedürfen auch die ausländischen Handlungsreisenden, die diesen Staaten angehören, zum Geschäftsbetriebe in Deutschland nicht mehr einer Gewerbelegitimationskarte nach dem Muster der Anlage 1 zu Ziffer II B 2 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745), sondern es genügt in diesem Falle die von den zuständigen Heimatsbehörden der ausländischen Handlungsreisenden nach dem Genfer Muster ausgestellte Karte. Soweit die ausländischen Staaten von diesem Rechte der Meistbegünstigung keinen Gebrauch machen, d. h. Gewerbelegitimationskarten nach dem Genfer Muster für ihre Handlungsreisenden zum Geschäftsbetriebe in Deutschland nicht ausstellen sollten, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen der Ziffer II B 2 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745).

Für deutsche Handlungsreisende, welche ihren Geschäftsbetrieb in einem Staate ausüben, der das Genfer Abkommen nicht ratifiziert hat oder ihm nicht beigetreten ist, der aber Deutschland die Meistbegünstigung zugesichert hat, würde eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes hinsichtlich der Gewerbelegitimationskarten nur dann eintreten, wenn ein solcher Staat im Verkehr mit einem dritten Staate die Gewerbelegitimationskarten nach dem Genfer Muster anwenden sollte. Kraft der Meistbegünstigung könnte in diesem Falle von deutschen Handlungsreisenden die Anerkennung einer Gewerbelegitimationskarte nach dem Genfer Muster beansprucht werden.

Sonderabkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten hat Deutschland mit der Schweiz, der Tschecho-Slowakischen Republik, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, mit der Republik Estland und der Republik Finnland abgeschlossen.

Vordrucke zu allen vorbezeichneten Gewerbelegitimationskarten können von der Reichsdruckerei bezogen werden. Wegen ihrer Bestellung verweise ich auf den Erlaß vom 21. September 1925 (GMBl. S. 265).

J. A.: v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

3. Handwerksangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 2. Januar 1926 Nr. IV 17159, betr. die Abhaltung von Innungsverfammlungen an Sonntagen.

Die Zusammenberufung der Innungsverfammlungen ist nach § 83 Abs. 2 Ziffer 6 RG. durch das Statut zu regeln. Es ist daher den Innungsorganen überlassen, zu bestimmen, wann Innungsverfammlungen einberufen werden sollen. Ich erwarte jedoch, daß Versammlungen während der Kirchzeit nicht anberaumt und daß Ordnungsstrafen wegen Versäumnis von Innungsverfammlungen, die gleichwohl während der Kirchzeit stattfinden, nicht verhängt werden. Die Innungsaufsichtsbehörden ersuche ich hiervon zu verständigen.

J. B.: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Oberpräsidenten in Charlottenburg und Königsberg.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 8. Januar 1926 Nr. III 11491/25, betr. Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme und zur Verständigung der Gewerbeaufsichtsbeamten, für die weitere Abdrucke beigefügt sind. Sie wollen dafür Sorge

tragen, daß die in den anliegenden Vereinbarungen enthaltenen Grundsätze von den Gewerbeaufsichtsbeamten durchgeführt werden. Über die hierbei gemachten Erfahrungen ersuche ich mir bis auf weiteres zum 1. Januar jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 1927 zu berichten.

J. M.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW 40, den 28. Dezember 1925.

Betrifft Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Auf Grund der beigelegten Vereinbarungen ist nunmehr eine Einigung zwischen den Vertretern der staatlichen Gewerbeaufsicht und denen der Berufsgenossenschaften über die Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften erzielt worden, der auch die Regierungen der Länder zugestimmt haben. Ich begrüße dies Ergebnis und hoffe, daß die in gemeinschaftlicher Arbeit geschaffenen Grundsätze im Geiste gegenseitigen Entgegenkommens gehandhabt werden, und daß die Gemeinschaftsarbeit zu einer Förderung der Unfallverhütung beitragen möge. Ich bitte, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die höheren Verwaltungsbehörden (Nr. 1 der Vereinbarungen) zu verständigen und mit entsprechender Anweisung zu versehen, damit die Gemeinschaftsarbeit vom Januar 1926 ab allgemein zur Durchführung gelangt. Der erstrebte Erfolg wird nicht ausbleiben, wenn auch die Regierungen der Länder dieser Frage ihr Interesse widmen und für einen Ausgleich anfänglich etwa auftretender Schwierigkeiten besorgt sein werden. Ich wäre dankbar, wenn Ihrerseits die Reichsarbeitsverwaltung über die Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit und über etwaige besondere Beobachtungen auf diesem Gebiete dauernd auf dem Laufenden gehalten werden könnte.

III B 6769.

J. B.: Dr. Geib.

An die Regierungen der Länder.

Vereinbarungen über die Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften.

1. Die Namen und Wohnsitze der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften, die gemäß § 883 Reichsversicherungsordnung von den Genossenschaftsvorständen den höheren Verwaltungsbehörden mitzuteilen sind, werden von diesen den Gewerbeaufsichtsbeamten bekannt gegeben. Änderungen sind in der gleichen Weise mitzuteilen. Die Reichsarbeitsverwaltung veröffentlicht regelmäßig Namen, Wohnsitze und Aufsichtsbereiche der Gewerbeaufsichtsbeamten und der technischen Aufsichtsbeamten im Reichsarbeitsblatt.

2. Der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft setzt sich vor, spätestens bei Einreise in einen Gewerbeaufsichtsbezirk mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten in Verbindung, um seine Beteiligung an den Besichtigungen zu ermöglichen. In gleicher Weise verfährt der Gewerbeaufsichtsbeamte gegenüber technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft, die an seinem Amtssitz wohnen, wenn es sich um Revisionen handelt, die durch Fragen der Unfallverhütung veranlaßt worden sind. Bei größeren Unfällen und in sonstigen geeigneten Fällen werden gemeinsame Besichtigungen vereinbart. Es ist möglichst zu vermeiden, daß der gleiche Betrieb zwecks Überwachung der Unfallverhütung ohne zwingenden Grund kurz hintereinander von dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem technischen Aufsichtsbeamten besichtigt wird.

Der technische Aufsichtsbeamte kann von der Fühlungnahme mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf besondere Weisung des Reichsversicherungsamtes, das hierbei im Benehmen mit der Reichsarbeitsverwaltung handelt, absehen, wenn seine Aufsichtstätigkeit das Zuständigkeitsgebiet der Gewerbeaufsicht wenig oder garnicht berührt. Eine derartige Weisung kann das Reichsversicherungsamt für alle Berufsgenossenschaften hinsichtlich einzelner Gruppen von Gewerbebetrieben (z. B. Handwerksbetrieben) erteilen.

3. Werden bei einer Besichtigung wesentliche Mängel festgestellt, so teilen der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Berufsgenossenschaft sich die Feststellungen gegenseitig mit und

überwachen gelegentlich weiterer Besichtigungen ihre Abstellung. Der Gewerbeaufsichtsbeamte macht ferner dem Vorstand der Berufsgenossenschaft Mitteilung, wenn er Anordnungen trifft, die mit den ihm als Richtlinien überwiesenen Unfallverhütungsvorschriften nicht im Einklang stehen.

4. Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, dem Vorstand der Berufsgenossenschaft vor dem Erlaß von polizeilichen Verfügungen, welche die Unfallverhütung betreffen, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Abschrift der polizeilichen Verfügung selbst ist dem Berufsgenossenschaftsvorstand gemäß § 872 Reichsversicherungsordnung zu übersenden. Die Erfüllung der in den Verfügungen gemachten Auflagen ist auch von dem technischen Aufsichtsbeamten nachzuprüfen.

In gleicher Weise verfährt der Vorsitzende der Berufsgenossenschaft bei Bewilligung der in den Unfallverhütungsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, wenn nicht die Ausnahme Gegenstände betrifft, die offenbar ohne jedes Interesse für die Gewerbeaufsicht sind.

Zu III B 6769.

5. Gewerbeaufsicht.

Betr. Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1925.

Dem Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte waren gemäß der Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. September 1897 (Min.Bl. d. i. V. 1898 S. 29) 5 Gewerbereserendare früher überwiesen worden; 31 Gewerbereserendare wurden im Laufe des Jahres neu überwiesen. Von diesen 36 Gewerbereserendaren haben 17 die Gewerbeassessorprüfung vollendet, 5 haben sie gut und 12 ausreichend bestanden. 1 Gewerbereserendar wurde wegen ungünstigen Ausfalls seiner schriftlichen Arbeiten gemäß § 20 a. a. O. an ein Gewerbeaufsichtsamt zurückverwiesen. Von den übrigen haben 9 alle schriftlichen Arbeiten und 6 die erste schriftliche Arbeit abgeliefert.

6. Verkehrsangelegenheiten.

RdErl. d. M. f. G. u. d. M. d. J. vom 9. Januar 1926 Nr. Va 14420 u. II M 4931 II/25, betr. Änderung der Vorschriften über Kraftfahrzeugverkehr.

Durch die im RGBl. 1925 I Nr. 53, S. 435 ff. veröffentlichte Verordnung vom 5. Dezember 1925 sind verschiedene Vorschriften über Kraftfahrzeugverkehr wesentlich abgeändert worden.

Die Anweisung vom 4. Juni 1923 — Va 6256 u. II N 577 — (MBl. d. i. V. S. 649 und SMBl. S. 67) bleibt, soweit nicht gegenteilige Vorschriften ergangen sind^{*)}, bestehen.

Zu einzelnen neuen Vorschriften bemerken wir folgendes:

a) Bisher waren nur Kraftfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 9 t zum Gemeingebrauch der Wege zugelassen. Da neuerdings Kraftfahrzeuge gebaut werden, bei denen infolge Verteilung des Gewichts auf 3 Achsen die einzelnen Achsdrücke niedriger gehalten werden können, sind jetzt dreiaxelige Kraftfahrzeuge bis zu einem betriebsfertigen Gewichte von 15 t zum Gemeingebrauch der Wege zugelassen unter der Voraussetzung, daß bei keiner Achse der Achsdruck 5 t übersteigt und daß alle Räder mit Luftreifen versehen sind.

b) Um die Belästigungen durch Auspuffgase wirksamer bekämpfen zu können, gilt jetzt jede Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch als unzulässig.

Bisher war das Öffnen von Auspuffklappen innerhalb geschlossener Ortsteile verboten. Da diese Vorschrift häufig übertreten wurde, ist das Verbot der Anbringung von Auspuffklappen wieder eingeführt. Bei ausländischen Kraftfahrzeugen, die auf Grund des Internationalen Abkommens vom 11. Oktober 1909 (RGBl. 1910 S. 603) zum Verkehr im Deutschen Reich zugelassen werden, kann nur das Öffnen der Auspuffklappen verboten werden.

c) Die Vorschrift über Abgabe von Warnungszeichen ist in Anbetracht der zunehmenden Klagen über Belästigungen durch Warnungszeichen verschärft worden.

d) Die in der Begriffsbestimmung für Kleinkraftäder vorgesehene PS.-Grenze ist im Hinblick auf die neuere technische Entwicklung herabgesetzt worden. Die bisherige

^{*)} Vgl. RdErl. vom 21. September 1923 (MBl. d. i. V. S. 969), 23. Juni 1924 (das. S. 701), 29. August 1925 (das. S. 943).

Regelung des Kleinfrastradverkehrs hat sich nicht bewährt. Um eine bessere polizeiliche Überwachung zu ermöglichen, ist der Kennzeichnungszwang eingeführt worden. Um für die Vorbereitung der polizeilichen und steuerlichen Maßnahmen Zeit zu gewinnen, treten die Vorschriften des Art. I Nr. 23 u. 24 der Verordnung vom 5. Dezember 1925 erst am 1. März d. J. in Kraft. Wir ersuchen die beteiligten Behörden, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß die dann gewiß zahlreich eingehenden Anträge sofort und ohne jede Verzögerung erledigt werden können.

Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen beim Verkehr mit Kleinfrasträdern sind im Art. I Nr. 25 dieser Verordnung erlassen.

e) Nach den bisherigen Vorschriften hatten die höheren Verwaltungsbehörden der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeugführer beim Polizeipräsidium Berlin u. a. Mitteilung von jeder Erteilung eines Führerscheines zu machen. Bei der Sammelstelle wurde für jede Person, der ein Führerschein erteilt ist, ein Karteblatt angelegt. Da mit dem zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr auch eine gewaltige Steigerung der Arbeiten sowohl bei der Sammelstelle wie auch bei den höheren Verwaltungsbehörden verknüpft ist, ist zur Entlastung dieser Stellen durch Art. I Nr. 29 der Verordnung die bisherige Vorschrift derart geändert worden, daß die Erteilung eines Führerscheins der Sammelstelle nicht mehr mitzuteilen und von ihr nicht mehr zu registrieren ist. Von jetzt ab werden bei der Sammelstelle nur noch die Personen registriert, über die etwas nachteiliges bekannt ist.

An die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, die Landräte und die Ortspolizeibehörden.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das berichtigte vorläufige Ergebnis der Volkszählung in Preußen vom 16. Juni 1925 erscheint demnächst als Sonderdruck und ist vom Verlag des Preussischen Statistischen Landesamtes, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, gegen Einsendung von 1,50 *KM* zu beziehen.

Die Veröffentlichung ist dadurch besonders wertvoll, daß sie nicht nur die Zahlen der Ortsanwesenden und der Wohnbevölkerung, sondern auch die der Wohnstätten und Haushaltungen im Freistaate Preußen auführt. — Eine neue Gliederung nach Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen, sämtlichen Städten und nach Landgemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern sowie eine neue, sehr übersichtliche Anordnung des Seitenbildes erhöhen den Wert dieser wichtigen Veröffentlichung und erleichtern ihre Benutzung.

Die Preussischen Kommunalabgabengesetze in ihrer jetzt geltenden Fassung. Von Dr. Walter Moll und Josef M. Kreuter. Dritte Aufl. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. 1926.

Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. Von Dr. Hans Verolzheimer. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München. 1926.

Die sämtlichen Durchführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen nach dem Stande von Ende Dezember 1925. Von Dr. Fritz Koppe. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10 und Wien I.

Aufwertung und Anleihe-Ablösung in Baden. Von Dr. Arthur Weilbauer. Verlag G. Braun, Karlsruhe. 1925.